

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d3f6b5bd-3b05-353a-9604-8b0c06e7c6a8>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 68a GewO - Verabreichen von Getränken und Speisen

¹Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der [§§ 64 bis 68](#) Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. ²Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

